Anlage zur Stellplatzsatzung des Marktes Ebrach

(zu § 2 Abs. 2)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NUF 1)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr,	75
		mindestens 2 Stellplätze je Laden	

3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den	75
	Einzelhandelsbetrieben)	Kundenverkehr	
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-

		1
Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze	90
Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
Krankenanstalten		
Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze	75
Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
	Kegel- und Bowlingbahnen Bootshäuser und Bootsliegeplätze Fitnesscenter Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Gaststätten Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe Krankenanstalten Krankenanstalten Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke Ambulanzen Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen Hochschulen	Kegel- und Bowlingbahnen 4 Stellplätze je Bahn Bootshäuser und Bootsliegeplätze 1 Stellplatz je 5 Boote Fitnesscenter 1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Gaststätten 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten 1 Stellplatz je 20 m² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2 Jugendherbergen 1 Stellplatz je 15 Betten Krankenanstalten Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung 1 Stellplatz je 4 Betten Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung 1 Stellplatz je 6 Betten Jangfristig Kranke 1 Stellplatz je 4 Betten Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke 1 Stellplatz je 30 m² NUF 1), mindestens 3 Stellplätze Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen 1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre Hochschulen 1 Stellplatz je 10 Studierende Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder 1 Stellplatz je 30 Kinder,

8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF 1) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF 1) oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage 2)	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-
	4	*	

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.